

Allgemeine Geschäfts- & Verkaufsbedingungen von KSK Precise Motion, a.s. gültig für technische Produkte

(nachstehend nur als „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bezeichnet)

I. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sind integraler Bestandteil des Kaufvertrags. Im Falle einer Abweichung von den Bedingungen im Kaufvertrag sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend, insbesondere für Fragen, die in den abweichenden Bestimmungen nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt durch den Abschluss eines Kaufvertrags (im Folgenden nur "Vertrag") zustande. Eine per Fax oder E-Mail übermittelte Erklärung hat für die Zwecke dieser Bedingungen die gleiche Wirkung wie eine schriftliche Erklärung.

II. VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT

Alle Lieferungen, auch die zukünftigen, erfolgen ausschließlich zu diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen". Dies schließt die Anwendung von Einkaufsbedingungen des Käufers (Auftraggebers) aus, es sei denn, sie werden vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt. Das Schweigen des Verkäufers auf die Zustellung der Einkaufsbedingungen an den Verkäufer (auch bei wiederholter Zustellung) wird nicht als deren Annahme betrachtet. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen, die vor der Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien getroffen wurden und sich auf ein später abzuschließendes Vertragsgeschäft beziehen, sind nichtig, wenn sie nicht in den Vertrag aufgenommen wurden oder nicht mit diesen Bedingungen übereinstimmen.

III. LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN, LIEFERVERZUG

Die Lieferfrist beginnt an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem der Vertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist. Wird der Vertrag von beiden Parteien zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterzeichnet, so ist für die Lieferfrist stets das spätere Datum maßgebend.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor ihrem Ablauf dem Käufer an einem im Vertrag genannten Bestimmungsort zur Abnahme zur Verfügung gestellt wird. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware ohne vorherige Wareneingangsmeldung des Verkäufers, die mindestens 48 Stunden vor dem Datum der Warenlieferung erfolgt, anzunehmen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jede für die Warenabnahme erforderliche Unterstützung zu gewähren. Nimmt der Käufer die Ware nicht unverzüglich innerhalb einer bestimmten Frist nach Erhalt der Wareneingangsmeldung des Verkäufers ab, so gilt die Ware als geliefert, sobald der Verkäufer die oben genannte Mitteilung versandt hat, und der gesamte Kaufpreis wird fällig, und der Verkäufer hat das Recht, unverzüglich eine Rechnung über die Zahlung des Kaufpreises auszustellen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer neben dem Kaufpreis ein Entgelt für die Warenlagerung in Höhe von 1,5 % des Kaufpreises für jeden angefangenen Monat gemäß dem Vertrag zu zahlen. Nimmt der Käufer die Ware nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Wareneingangsmeldung ab, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Teillieferungen sind zulässig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Gefahr eines Schadens an der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder bei Annahmeverzug des Käufers auf diesen über. Der Käufer erwirbt mit der Zahlung des vollen Kaufpreises sowie aller sonstigen Geldforderungen aus dem Vertrag ein Eigentumsrecht an der Ware.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Ware vertragsgemäß zu liefern, wenn er fällige Forderungen gegenüber dem Käufer hat (einschließlich Schulden für Vertragsstrafen, Verzugszinsen oder Schadensersatz). Der Liefertermin verschiebt sich um die Zeit, in der der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder sonstiger fälliger Forderungen des Verkäufers oder von Kaufpreisvorschüssen in Verzug ist oder mit der Lieferung der Zeichnungsunterlagen oder eventuell sonstiger Fertigungs- oder Transportvorbereitungen, deren Lieferung zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wurde, in Verzug ist oder deren Lieferung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages seitens des Verkäufers unerlässlich ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, insbesondere bei Streiks oder Betriebsstörungen sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die unabhängig vom Willen des Verkäufers entstanden sind, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Ist die Lieferfrist bereits abgelaufen, so ist eine neue angemessene Lieferfrist zu bestimmen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mitteilen. Hat der Verkäufer die Verlängerung der Lieferfrist oder eine von ihm vereinbarte Verlängerung zu vertreten, so ist er verpflichtet, sein Möglichstes zu tun, um die Verzögerung so gering wie möglich zu halten.

IV. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Kaufpreis der Waren gemäß dem Vertrag ist fest. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe zu zahlen.

Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware auf der Grundlage der EXW-Lieferbedingungen ab Blanenská 1277/37, Kuřim, Postleitzahl 664 34, Tschechische Republik, gemäß den INCOTERMS 2020. Der Kaufpreis umfasst weder die Transportverpackung, die Verpackungskosten, die Verladung der Ware auf ein Transportmittel noch die Kosten für andere Abgaben wie Steuern, Zölle, Versicherungen usw. Alle diese Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Die gebrauchten Transportverpackungen und das Befestigungsmaterial werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und nach Vereinbarung zurückgegeben.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung gegenseitiger Forderungen wegen etwaiger Gegenansprüche des Käufers ist nicht statthaft.

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Preis der Waren vor der Lieferung zu zahlen.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Fälligkeit der ausgestellten Rechnungen um 14 Tage zu verkürzen, wenn der Käufer mit der Zahlung seiner Verbindlichkeiten wiederholt in Verzug ist oder sich die Vermögensverhältnisse des Käufers wesentlich verschlechtert haben. In

solchen Fällen kann der Verkäufer die noch nicht erfüllten Lieferungen aus allen Kaufverträgen zurückhalten, ohne den Vertrag zu verletzen oder vom Vertrag zurücktreten zu können.

V. GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG

Bei der Bestellung der Ware hat der Käufer die Anforderungen an die Ware genau zu spezifizieren, d.h. Menge, Eigenschaften, qualitative Parameter, Konservierung, Verpackung sowie die Art und Weise und Form des Nachweises der Erfüllung der spezifizierten Anforderungen. Die Ware muss die Qualität gemäß den im gültig abgeschlossenen Vertrag festgelegten Anforderungen des Käufers haben, andernfalls gemäß der einschlägigen technischen Norm bzw. den für den betreffenden Artikel üblichen Eigenschaften. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist für neue Produkte beträgt 12 Monate und für die erbrachten Dienstleistungen (Reparaturen, Kooperationsproduktion usw.) 6 Monate, vorausgesetzt, dass die Betriebsbedingungen für Transport, Handhabung, Montage und Betrieb von technischen Produkten der KSK Precise Motion, a.s. eingehalten werden. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übergabe der Ware an den Käufer oder den Spediteur, d.h. mit dem Tag der Absendung. Offensichtliche Mängel der Ware kann der Käufer spätestens bei der ersten Untersuchung der Ware, die unmittelbar nach dem Empfang der Ware erfolgt, beanstanden. Versteckte Mängel und Mängel, die nach der Lieferung der Ware an den Käufer festgestellt werden, müssen vom Käufer ohne unnötige Verzögerung nach der Entdeckung des Mangels gerügt werden. Der Käufer kann Mängel an der Ware nur dann reklamieren, wenn er nachweist, dass diese Mängel nicht durch unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßen Gebrauch der Ware entstanden sind und dass sie nicht durch äußere Umstände verursacht wurden, die der Käufer nicht vorhersehen konnte. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie unter genauer Angabe des Mangels und der Ansprüche aus der Mängelhaftung spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Gewährleistungsfrist schriftlich beim Verkäufer eingegangen ist. Bei rechtzeitiger Beanstandung wird der Verkäufer die mangelhaften Teile nachbessern oder ersetzen.

VI. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder sonstiger fälliger Forderungen des Verkäufers in Verzug gerät und bei einer erheblichen Vertragsverletzung durch den Käufer.

Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch den Verkäufer oder den Käufer aus Gründen, die im Vertrag, in diesen Lieferbedingungen oder von Rechts wegen festgelegt sind, ist der Käufer verpflichtet, die Ware innerhalb von 3 Tagen ab der Mitteilung über den Rücktritt an den Verkäufer zurückzusenden und gleichzeitig dem Verkäufer alle Kosten zu erstatten, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstanden sind. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, alle Schäden an der Ware und die Abnutzung, die nach der Lieferung der Ware an den Käufer entstanden sind, zu ersetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den bereits bezahlten Kaufpreis zurückzuzahlen, jedoch mit dem Recht, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstandenen Kosten sowie den Schadenersatz für eventuelle Warenschäden und Abnutzung abzuziehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den oben genannten Teil des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen nach der Rückgabe der Ware zu erstatten. Der Rücktritt vom Vertrag lässt die im Vertrag vereinbarten Vertragsstrafen Ansprüche unberührt. Diese Ansprüche erlöschen nicht durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses infolge des Rücktritts vom Vertrag.

VII. SANKTIONEN BEI VERTRAGSVERLETZUNG

Ab dem Zeitpunkt, an dem der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises für die Ware in Verzug gerät, kann dem Käufer unter Vorbehalt anderer Rechte eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der ausstehenden Summe pro Tag in Rechnung gestellt werden.

Im Falle des Rücktritts des Käufers vom Vertrag aus anderen als den in Punkt VI. genannten Gründen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Kaufpreises zu zahlen. Falls der Käufer infolge der Beendigung des Vertrags infolge des Rücktritts einer der Parteien mit der Rückgabe der Ware in Verzug gerät, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises der Ware für jeden angefangenen Tag des Verzugs mit der Rückgabe der Ware zu zahlen.

Wird die Lieferung der Ware durch Verschulden des Verkäufers nachweislich um mehr als 20 Werktagen verzögert und ist dem Käufer durch die verspätete Lieferung ein nachweisbarer Schaden entstanden, so ist der Käufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, für jeden Tag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Wertes der verspäteten Ware, maximal jedoch 50 % des Wertes der verspäteten Ware zu verlangen.

Falls die Mängel der Ware, die ihre Nutzung verhindern oder erschweren oder die Sicherheit gefährden, dem Käufer einen Schaden verursachen, hat der Käufer das Recht, während der gesamten Gewährleistungszeit eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Preises der mangelhaften Ware für jeden Tag des Bestehens der Mängel zu fordern. Die höchste(n) kumulative(n) Vertragsstrafe(n) beträgt (betragen) 50 % des Preises der mangelhaften Ware.

VIII. FORCE MAJEURE

Im Falle von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und die den Verkäufer an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um den Zeitraum aufzuschieben, in dem das Hindernis bestand, sowie um den Zeitraum, der für die Wiederaufnahme der normalen Tätigkeit erforderlich ist.

In allen Fällen von Umständen, die ein Verschulden ausschließen (einschließlich zufälliger Verzögerung von Teillieferungen, Ausfall von Transportunternehmen und ähnlicher Ereignisse höherer Gewalt, die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers

beeinträchtigen), hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag zu kündigen, ohne den Auftraggeber zu entschädigen.

Der Käufer kann vom Verkäufer eine Erklärung darüber verlangen, ob er vom Vertrag zurücktritt oder ob er bereit ist, die Vertragserfüllung innerhalb einer angemessenen anderen Lieferfrist fortzusetzen. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann eine bereits erfolgte Teilerfüllung nicht ablehnen.

IX. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur: a. bei Vorsatz; b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter; c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit; d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat; e. im Rahmen einer Garantiezusage; f. bei Mängeln des Liefergegenstandes; soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privatgenutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind etwa solche, die der Vertrag dem Lieferant nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde / Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X. ANWENDBARES RECHT FÜR DIE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Beide Parteien werden sich bemühen, in allen Fragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, eine Einigung zu erzielen. Alle eventuellen Streitigkeiten werden in Übereinstimmung mit dem Recht der Tschechischen Republik beigelegt. Die Parteien vereinbaren, dass alle eventuellen Streitigkeiten, die zwischen ihnen auf der Grundlage von Rechtsverhältnissen aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstanden sind, in einem Schiedsverfahren durch das der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik angeschlossene Schiedsgericht gemäß dessen Verfahrensordnung von drei Schiedsrichtern entschieden werden, wobei jede Partei einen Schiedsrichter benennt und diese dann den vorsitzenden Schiedsrichter wählen. Ernennet eine der Parteien keinen Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des Schiedsgerichts gemäß seiner Verfahrensordnung den Schiedsrichter für die betreffende Partei. Die Verfahrenssprache ist Tschechisch. Beide Parteien verpflichten sich, die Entscheidungen des Schiedsgerichtes vorbehaltlos zu akzeptieren.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ergänzungen und Änderungen von Verträgen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Rechtsbeziehungen, die nicht durch diese Bedingungen oder den Vertrag geregelt sind, richten sich nach dem tschechischen Recht und den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den Vorschriften zum UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen von 1980). Durch diese ausdrückliche Erklärung gemäß § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung späterer Vorschriften verlängert der Käufer die Verjährungsfrist der Rechte des Verkäufers aus dem Vertrag über diesen Bedingungen um 10 Jahre. Sollten ein oder mehrere Teile dieser Bedingungen oder des Vertrages rechtsunwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, diese durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zielen dieser Bedingungen oder des Vertrages entsprechen. Andere unberührte Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bleiben weiterhin in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangten Informationen vertraulich zu behandeln, sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weiterzugeben und sie während der gesamten Laufzeit dieser Verträge sowie nach deren Beendigung weder zum eigenen noch zum Nutzen anderer zu verwenden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten in Kraft und gelten mit Wirkung ab dem 11.09.2023.